

Steuerbilanzpolitik und aktuelle steuerliche Rechtsprechung

WP StB Prof. Dr. Christian Zwirner

StB Michael Vordermeier



München, 19.05.2022



Inhaltsverzeichnis

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz
2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen
3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung
4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs
5. Steuerbilanzpolitik in Krisenzeiten

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Wertaufhellung und Wertbegründung nach Handelsrecht maßgeblich
 - Auswirkungen von Corona im Jahresabschluss und Lagebericht 2021
 - Das Jahr 2021 ist – wie auch das Jahr 2022 – weiter von Corona geprägt
 - Auch zum Jahreswechsel 2021/2022 von entscheidender Bedeutung: Abgrenzung von **wertaufhellenden und wertbegründenden** Entwicklungen in 2022!
 - Die **Steuerbilanz 2021 folgt** insoweit der **Handelsbilanz 2021**
 - Aber: im Einzelfall gilt ein anderer, längerer steuerlicher Wertaufhellungszeitraum

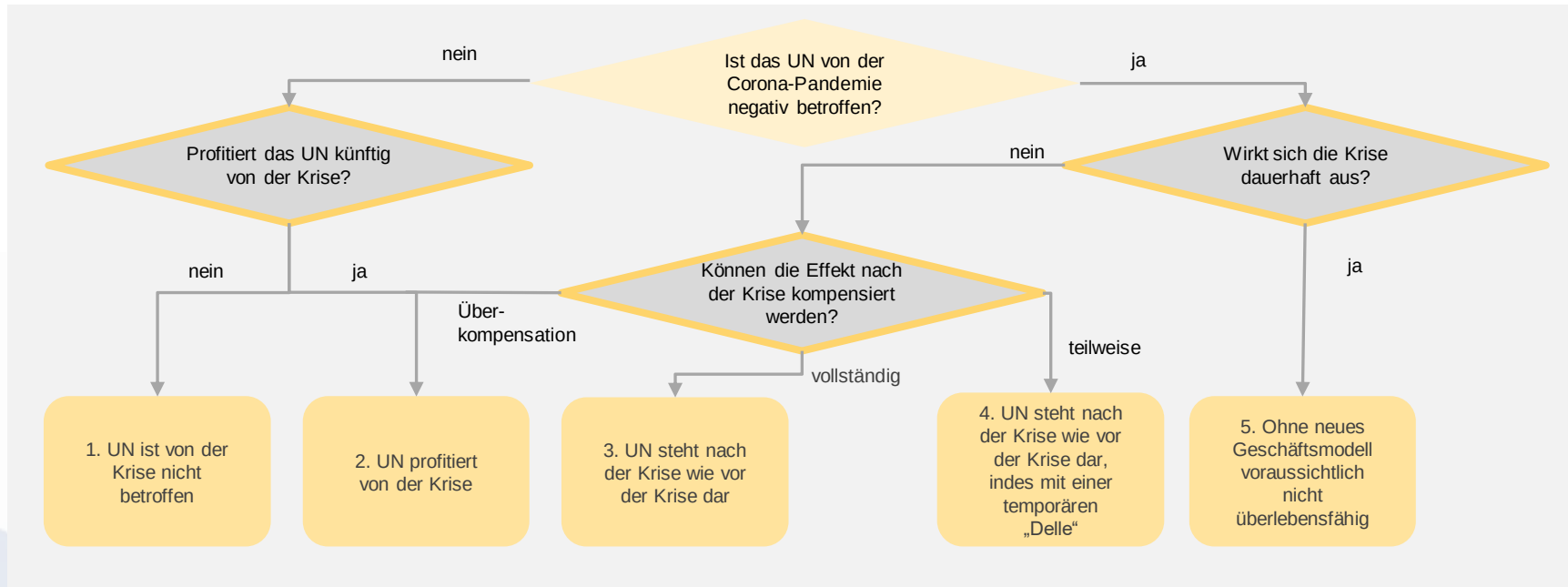
Hinweis:

Im dynamischen Umfeld der Corona-Pandemie ist es nach wie vor von hoher Bedeutung, die in 2022 auftretenden Entwicklungen zutreffend dahingehend zu beurteilen, inwiefern ein wertaufhellendes oder wertbegründendes Ereignis vorliegt. Diese Beurteilung gilt für die Handelsbilanz sowie für die Steuerbilanz gleichermaßen.



1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Analyse der Betroffenheit: **Relevanz für Going Concern und Bewertung etc.**



1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- **Going-Concern: Abkehr vom allgemeinen Bewertungsgrundsatz?**
 - Es können Umstände eintreten, die der Annahme von Going-Concern entgegenstehen
 - Indikatoren des Eintritts entsprechender Umstände können z.B. sein:
 - **Finanzielle Umstände** (z.B. Unsicherheit bei der Refinanzierung fälliger Darlehen, Covenant Bruch, Ausfall von Forderungen, Bilanzielle Überschuldung des UN aufgrund hoher (außerplanmäßiger) Abschreibungen/Forderungsausfälle/Wertminderungen)
 - **Betriebliche Umstände** (z.B. Personal- oder Lieferengpässe von Zulieferern, (vorübergehender) Einbruch der wesentlichen Absatzmärkte)
 - **Rechtliche Umstände** (z.B. Auflagen (Hygienekonzepte, Tätigkeitsbeschränkungen), Verstöße gegen Verträge)
 - **Politische Entscheidungen** (z.B. Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie Maximalkapazitäten mit voraussichtlich nachteiligen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell)



Achtung: Bei der Beurteilung von Going Concern ist auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses abzustellen. Der Wegfall von Going Concern wirkt zurück auf den Bilanzstichtag!

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Indikatoren können z.B. sein (vgl. WPH¹⁷, M Tz. 221 ff.):

Entwicklungsbeeinträchtigung

- Gesetzliche Vorgaben oder behördliche Auflagen mit gravierenden Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität
- Bruch eines wichtigen, bislang positiven Trends
- Länger anhaltende Dividendenlosigkeit
- Stark rückläufige Auftragseingänge und -bestände
- Verlust wesentlicher Marktanteile
- Verkauf von Teilbetrieben oder Beteiligungen zur Deckung von Liquiditätslücken
- Erhebliche Verluste bei Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Teilbetrieben
- Notwendige Schließungen von Teilbetrieben o.Ä.
- Negative wirtschaftliche Entwicklung von bedeutenden Beteiligungsunternehmen

Bestandsgefährdung

- Erhebliche lfd. Verluste, deren Ende nicht abzusehen ist
- Die Fertigung kann nicht kostendeckend fortgeführt werden
- Lfd. Liquiditätsengpässe
- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Drohender FK-Entzug ohne Möglichkeit, neue Kredite aufzunehmen
- Nachhaltig zurückgehender Absatz wg. mangelnder Marktanpassung
- Tiefreifende Preisänderungen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten, die vom UN nicht aufgefangen werden können
- Extrem nachteilige lfr. Verträge
- Gravierende Haftungsrisiken
- Fehlmaßnahmen i.Z.m. größeren Investitionsmaßnahmen

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Detaillierungsgrad der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter

„Sonnenschein- kriterien“:

- » UN war in der Vergangenheit erfolgreich
- » UN kann leicht auf fin. Mittel zurückgreifen
- » Es droht keine bilanzielle Überschuldung
- » Fortführung des UN ist beabsichtigt

Erste Krisenanzeichen

Fortgeschrittenes Krisenstadium

Detaillierte Planung
verzichtbar
(IDW PS 270, A8)

mittel- und langfristige
Finanzplanung

Integrierte Vermögens-,
Finanz- und
Ertragsplanung

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Schwierigkeiten bei der Prognose: wie geht es (nach der Krise) weiter?



Microsoft Aktie Chart in Euro



Profichart

Carnival Aktie Chart in Euro



Profichart

Marriott International Aktie Chart in Euro



1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Absetzung für Abnutzung
 - Degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG
 - 2. Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 erlaubt Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (**degressive Abschreibung in der Steuerbilanz**)
 - Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung
 - Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 31.12.2019 und dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt wurden
 - Prozentuale AfA der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten
max. 2,5-fache der linearen AfA bzw. 25 %
 - Zu beachten: **Keine analoge Anwendung** der entsprechenden Regelungen in der Handelsbilanz
 - Achtung: Bei Abweichung → **latente Steuern** beachten

Degressive Abschreibung in der Steuerbilanz 2020 und 2021!

**Entwurf 4. Corona-Steuerhilfegesetz:
Verlängerung um ein Jahr**

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Absetzung für Abnutzung
 - Degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG

Hinweis:

- Bei betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von über zehn Jahren ist die relative Begrenzung einschlägig, während bei betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von unter zehn Jahren der absolut definierte Grenzwert greift. Innerhalb dieser Wertgrenzen besteht das Recht, einen Prozentsatz zu wählen.
- Die Wahl der degressiven AfA in der StB ist unabhängig von der handelsrechtlich gewählten Abschreibungsmethode möglich. Auch im Handelsrecht kann eine degressive Abschreibungsmethode gewählt werden, wenn diese den tatsächlichen Werteverzehr zutreffend abbildet. Eine einmal gewählte Abschreibungsmethode unterliegt im Handelsrecht grundsätzlich dem **Stetigkeitsgebot**.
- Zudem: allein die steuerbilanzielle Möglichkeit für 2020/2021 erlaubt keine korrespondierende Anwendung in der Handelsbilanz!

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Absetzung für Abnutzung
 - Degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG

Die Gamma GmbH kauft zum 01.01.2021 eine Maschine im Wert von 100.000 €.
Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre. Absolute Begrenzung des Abschreibungssatzes von 25 % ist relevant.

Degressive Abschreibung 25 % und Wechsel in 2022

	2021	2022	2023	2024	2025
Buchwert 1.1.	100.000	75.000	56.250	37.500	18.750
Abschreibung	25.000	18.750	18.750	18.750	18.750
Buchwert 31.12	75.000	56.250	37.500	18.750	0

Lineare Abschreibung

	2021	2022	2023	2024	2025
Buchwert 1.1.	100.000	80.000	60.000	40.000	20.000
Abschreibung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Buchwert 31.12	80.000	60.000	40.000	20.000	0

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Absetzung für Abnutzung
 - Verkürzte Nutzungsdauern für digitale Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz
 - BMF v. 26.2.2021, IV C 3 – S 2190/21/10002 :013
 - Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden
 - Computerhardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware
 - Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr
 - Zu beachten: Keine analoge Anwendung der entsprechenden Regelungen in der Handelsbilanz

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Absetzung für Abnutzung
 - Verkürzte Nutzungsdauern für digitale Wirtschaftsgüter

Regelungen für die Steuerbilanz!

Notebook-
Computer

Docking-
stations

Workstations

Peripherie-
geräte

ERP-Software

Warenwirtschafts-
systeme

Computer

Computerhardware & Betriebs- und Anwendersoftware

Desktop-
Computer

Desktop-
Thin-Clients

Externe
Netzteile

Small-Scale-
Server

Sonstige
Anwendungssoftware

Hinweis:

Die verkürzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern gilt grundsätzlich auch für Wirtschaftsgüter, die vor dem 31.12.2020 zugehen.



1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Absetzung für Abnutzung
 - Verkürzte Nutzungsdauern für digitale Wirtschaftsgüter **nicht in der Handelsbilanz**
 - In der Handelsbilanz ist die Nutzungsdauereinschätzung an den betrieblichen Realitäten auszurichten.
 - Die Nutzungsdauer von einem Jahr ist ein rein steuerliches Wahlrecht, welches nach Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit durch das BilMoG 2010 losgelöst von der Handelsbilanz auszuüben ist.
 - Bei Ausübung des steuerlichen Wahlrechts kommt es zu einer Abweichung zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bilanzierung, was zur Abgrenzung passiver latenter Steuern führt.



22.03.2021

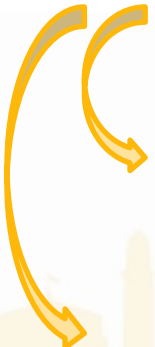
Sofortabschreibung sog. digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz

Berichterstattung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) über eine außerordentliche Sitzung am 16.03.2021

Nach einem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 (BSBl. I S. 298) ist es steuerlich zulässig (Wahlrecht nach Tz. 1: „kann“), in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung (AIA) bestimmter, in dem Schreiben spezifizierter sog. digitaler Wirtschaftsgüter (Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer i.S. von § 7 Abs. 1 Satz 2 EStG von einem Jahr zugrunde zu legen. Im Ergebnis können damit die in den sachlichen Anwendungsbereich des BMF-Schreibens fallenden Wirtschaftsgüter (und zwar unabhängig davon, ob sie beweglich oder nicht beweglich, abnutzbar oder nicht abnutzbar, selbstständig oder nicht selbstständig nutzbar sind) im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung steuerlich sofort aufwandswirksam als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Eine „Aktivierung“ und damit zeitanteilige Abschreibung dieser Wirtschaftsgüter erfolgt somit für steuerliche Zwecke nicht, da für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer bis zu einem Jahr keine Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Abs. 1 EStG zu erfassen ist (vgl. BFH, Urteil vom 26.08.1993 – Az. IV R 127/91, BStBl. II 1994 S. 232). Eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr kann für begünstigte Wirtschaftsgüter nicht nur in steuerlichen Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre zugrunde gelegt werden, die nach dem 31.12.2020 enden, sondern kann auch für entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die bereits in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen bislang eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde (Sofortabschreibung). Die Regelung wurde kurzfristig auf dem Verwaltungswege mit dem Ziel der weiteren Stimulierung der Wirtschaft und als Anreiz für Unternehmen eingeführt, verstärkt in die Digitalisierung zu investieren.

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Absetzung für Abnutzung
 - Verkürzte Nutzungsdauern für digitale Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz
 - **Update** und Klarstellung durch BMF v. 22.02.2022, IV C 3 - S 2190/21/10002 :025
 - Keine Sofort-AfA, aber volle AfA im Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird geduldet
 - Betroffene WG sind weiter in das Bestandsverzeichnis nach R 5.4 EStR aufzunehmen
 - Anwendung stellt kein Wahlrecht im Sinn des § 5 Abs. 1 EStG dar
 - ...



Eingabe zum BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung vom 22.02.2022, Gz.: IV C 3 – S 2190/21/10002 :025; Dok.: 2022/0186479

**Eingabe des IDW
vom 24.03.2022**

**BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung vom 22. Februar 2022
GZ IV C 3 – S 2190/21/10002 :025
DOK 2022/0186479**

**Eingabe der BStBK
vom 07.04.2022**

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Absetzung für Abnutzung
 - Verkürzte Nutzungsdauern für digitale Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz
 - **Update** und Klarstellung durch BMF v. 22.02.2022, IV C 3 - S 2190/21/10002 :025
 - Rechtsanwendungsrisiken; **Unklarheiten**; Widersprüche
 - Weiterhin offenbar wahlweise Anwendung nach BMF
 - Abweichende Beurteilung nach HGB → keine Maßgeblichkeit
 - Frage, inwiefern Regelung ins Leere läuft
 - **Offene Fragen u.a.:**
 - Weiterhin offenbar wahlweise Anwendung nach BMF
 - Abweichende Beurteilung nach HGB → keine Maßgeblichkeit
 - Frage, inwiefern Regelung ins Leere läuft
 - **Diskussion** um den Inhalt des BMF-Schreibens dauert an:
 - *Rätke/Theile*, BBK 2022, S. 319 ff.; *Schumann*, EStB 2022, S. 94 ff.; *Grotherr*, Ubg 2022, S. 177 ff.

Klarstellung
BMF v.
26.04.2022

**Achtung - hohe Praxisrelevanz:
Ggf. Beiträge in Millionenhöhe bspw.
für ERP-Anschaffungen betroffen**

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

UPDATE

- Absetzung für Abnutzung
 - Verkürzte Nutzungsdauern für digitale Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz
 - **Update** und Klarstellung durch BMF v. 26.04.2022, IV C 3 - S 2190/21/10002 :028

Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung DStR 2022, 942

Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

BMF, Schr. v. 26.4.2022 – IV C 3 - S 2190/21/10002 :028, DOK 2022/0370233

Zu Ihren Änderungs- und Erläuterungsbitten möchte ich Folgendes ausführen:

Die Neufassung v. 22.2.2022 des BMF-Schreibens zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung v. 26.2.2021 reagiert bereits auf Fragen aus der Wirtschaft sowie von Verbänden und Anwendern und bietet durch die im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder formulierten Ergänzungen die von der Praxis eingeforderten Klarstellungen.

Die vorliegende Neufassung v. 22.2.2022 ändert nicht den mit dem BMF-Schreiben v. 26.2.2021 (IV C 3 - S 2190/21/10002 :003, BStBl. I 2021, 298, DStR 2021, 540) beabsichtigten Regelungsgehalt. Insbesondere sollen mit diesem BMF-Schreiben keine besondere Form der Abschreibung und keine andere neue Abschreibungsmethode eingeführt werden.

Für die Abschreibung maßgebend ist zwar vorrangig die technische Nutzungsdauer. Eine hiervon abweichende kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer kann aber dann Einfluss auf die Abschreibungsdauer haben, wenn das Wirtschaftsgut erfahrungsgemäß vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer objektiv wirtschaftlich verbraucht ist. **Im Ergebnis ist die Bestimmung der für die Abschreibung zu Grunde zu legenden Nutzungsdauer eine sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich zu beurteilende Frage.** Sie ist jedoch unabhängig von einer gegebenenfalls tatsächlich längeren Nutzung des Wirtschaftsgutes im Betrieb. **Es kann daher vorkommen – und kommt auch bei den verschiedensten Wirtschaftsgütern vor –, dass für den Ansatz der planmäßigen Abschreibungen in der Handelsbilanz ein anderer Abschreibungszeitraum zu Grunde gelegt wird als für die Absetzung für Abnutzung in der Steuerbilanz** (Beispiel ERP-Software: Handelsbilanz 8 Jahre Nutzungsdauer, Steuerbilanz 5 Jahre Nutzungsdauer aufgrund des BMF-Schr. v. 18.11.2005 – IV B 2 - S 2172-37/05, BStBl. I 2005, 1025, BeckVerw 067924).

Die Annahme einer neuen kürzeren Nutzungsdauer hat daher keine besonderen Auswirkungen auf das Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz. Auch ohne diese Annahme können in der Praxis in der Handelsbilanz andere Nutzungsdauern für die planmäßigen Abschreibungen zu Grunde gelegt werden als für die Absetzung für Abnutzung in der Steuerbilanz. Der Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 EStG gilt grundsätzlich zwar auch für die Bewertung der Wirtschaftsgüter. Nach dem steuerlichen Bewertungsvorbehalt in § 5 Abs. 6 EStG, der sich auch auf die Absetzung für Abnutzung bezieht, können aber auch Abweichungen zwischen der handelsrechtlichen und der steuerrechtlichen Bewertung bestehen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Annahme einer kürzeren Nutzungsdauer nur für die eng im BMF-Schreiben abgegrenzte Computerhardware und Software Anwendung findet. Bei der Hardware handelt es sich hierbei vorrangig um Arbeitsplatz-PCs, die ggf. auch bisher schon der Bewertungsfreiheit nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 2a EStG unterlagen. Für diejenigen PCs, die aufgrund einer fehlenden selbständigen Nutzungsdauer oder aufgrund der Überschreitung der 800-EUR-Grenze davon nicht profitieren konnten, führt der Ansatz einer einjährigen Nutzungsdauer nunmehr wirtschaftlich zu demselben Ergebnis.

Soweit auch schon aus anderen Erwägungen heraus in der Praxis unterschiedliche Nutzungsdauern und damit unterschiedliche Abschreibungszeiträume in den Handels- und Steuerbilanzen angesetzt wurden, kann diese abweichende Behandlung sich auch bei den im BMF-Schreiben v. 22.2.2022 angesprochenen Wirtschaftsgütern ergeben. Da die Wirtschaftsgüter weiterhin der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG unterliegen, bedarf es keines Wahlrechtes iSd § 5 Abs. 1 EStG, denn für die Abschreibung ist kein anderer steuerlicher Ansatz zu wählen als der der regulären Abschreibungen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 EStG.

**Abweichende Beurteilung in HB/StB wohl möglich:
Berücksichtigung einer kürzeren ND „nur“ für
Zwecke der StB!**

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Teilwertabschreibungen
 - Wahlrecht und Pflicht zur Abschreibung

Handelsbilanz	Steuerbilanz	Abweichung bei
Abschreibungs <u>pflicht</u>	Abschreibungs <u>wahlrecht</u>	(Steuer-)bilanzpolitischer Verzicht auf Teilwertabschreibung

Hinweis:

Verzicht auf Teilwertabschreibung kann bspw. sinnvoll sein,

- um effektive Besteuerung bei späterer Wertaufholung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Höhe von 5 % nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG zu vermeiden,
- um steuerliche Verlustvorträge zu nutzen oder
- vor dem Hintergrund der Mindestbesteuerung.



1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Teilwertabschreibungen

- **Keine steuerrechtliche Stetigkeit**

- Entscheidung über Teilwertabschreibung ist jedes Jahr neu zu treffen

Hinweis:

Bei dauerhafter Wertminderung können in der Steuerbilanz Abschreibungen unterlassen werden.



- Zuschreibungspflicht erst, wenn keine dauerhafte Wertminderung mehr besteht

→ Eigenständige Steuerbilanzpolitik bei dauerhaften Wertminderungen möglich

Hinweis:

Gerade in Corona-Zeiten sind vermehrt dauerhafte Wertminderungen denkbar. In diesen Fällen offenbart sich erhebliches Potenzial für Steuerbilanzpolitik durch die gezielte (Nicht-)Vornahme von Teilwertabschreibungen.



1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

■ Teilwertabschreibungen

- Dauerhaftigkeit einer Wertminderung: **Unterschiede zwischen HB und StB**

Handelsbilanz	Steuerbilanz	Abweichung bei
Anlagevermögen		
Hälfte der Restnutzungsdauer oder mindestens 5 Jahre	Hälfte der Restnutzungsdauer	Wertminderung länger als 5 Jahre, aber weniger als Hälfte der Restnutzungsdauer
Börsennotierte Wertpapiere des Anlagevermögens (nicht festverzinsliche Wertpapiere)		
Zeitwert stets mehr als 20 % unter Buchwert 6 Monate vor Bilanzstichtag <u>oder</u> im Geschäftsjahr Zeitwert unter Buchwert und durchschn. Zeitwert um mehr als 10 % unter Buchwert	Kursverlust von mind. 5 % gegenüber AK (BFH) bzw. Buchwert (BMF)	Kursverlust von 8 % und keine Voraussetzungen für Abschreibung nach HGB
Umlaufvermögen		
Wertminderung zum Abschlussstichtag	Wertminderung zum Abschlussstichtag <u>und</u> zum Aufstellungs- bzw. Abgangszeitpunkt	Wertminderung zum Abschlussstichtag, aber nicht zum Aufstellungs- bzw. Abgangszeitpunkt

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

■ Teilwertabschreibungen

■ Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag

- Sachanlagevermögen
 - Wertaufhellende Ereignisse sind zu berücksichtigen
- Börsennotierte Wertpapiere
 - Stichtagskurs ist maßgeblich
 - Kursänderungen nach Stichtag sind wertbegründend

■ Umlaufvermögen

- Wertaufhellende Ereignisse sind zu berücksichtigen
- Wertaufholungen bis zur Aufstellung schließen dauerhafte Wertminderung zum Stichtag aus

Hinweis:

- begründete Nachhaltigkeitsprognose im Anlagevermögen in Bezug auf die am Abschlussstichtag vorliegende Wertminderung notwendig
- Dokumentation der Wertentwicklung des Umlaufvermögens im Wertaufhebungszeitraum notwendig

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsdarlehen
 - Bei voraussichtlich dauernde/nachhaltige Erhöhung des Kurswerts
 - Steuerpflichtiger muss wg. objektiver Anzeichen ernsthaft mit Dauerhaftigkeit rechnen
 - mehr Gründe sprechen dafür als dagegen
 - Wertaufhellende Tatsachen sind zu berücksichtigen

Neue BFH Rechtsprechung



Hinweis:

Übliche Wechselkursschwankungen berechtigen nicht zu Teilwertzuschreibungen

- Bisher: grds. keine Teilwertzuschreibungen bei RLZ von mind. 10 Jahren
- **Neue Rechtsprechung:** BFH-Urteile vom 10.06.2021 und 02.07.2021
 - Teilwertzuschreibung bei **fundamentaler Veränderung** der wirtschaftlichen, finanzpolitischen oder

Literaturhinweis: *Prinz*, Fremdwährungsdarlehen und steuerbilanzielle Teilwertzuschreibung: Aktuelle BFH-Rechtsprechung, DB 2022, S. 687 ff.

→ z.B. Intervention der Schweizer Nationalbank durch Stützungskäufe

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

■ Leerkosten

■ Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 Satz 2 HGB; § 6 Abs. 1b EStG)

- Materialkosten,
- Fertigungskosten,
- Sonderkosten der Fertigung,
- **angemessene** Teile der...
 - Materialgemeinkosten
 - Fertigungsgemeinkosten
- Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit dieser **durch die Fertigung veranlasst** ist
- **angemessene** Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung
- **angemessene** Aufwendungen für...
 - soziale Einrichtungen des Betriebs,
 - freiwillige soziale Leistungen,
 - die betriebliche Altersversorgung

soweit sie auf den **Zeitraum der Herstellung** entfallen

→ **Wertuntergrenze (Pflicht)**

→ **Wertobergrenze (Wahlrecht)**

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Leerkosten
 - Gemeinkosten nur bei Herstellungsbezug Bestandteil der Herstellungskosten
 - Coronabedingte Unterbrechungen der Herstellung
 - Unterbeschäftigung
 - Fertigungsstillstand
 - Vollständiger Produktionsstopp
- **Vergleich zu Normalauslastung:** geringfügige/saisonale Schwankungen irrelevant
 - Indikatoren z.B.:
 - Bezug von Kurzarbeitergeld
 - Branchentypische Schwankungen

Kein Einbezug der Gemeinkosten

Hinweis:

Nicht als Herstellungskosten aktivierte Gemeinkosten sind unmittelbar Aufwand des jeweiligen Wirtschaftsjahrs.

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- **Drohverlustrückstellungen**
 - **Schwebende Geschäfte** oder **Dauerschuldverhältnisse** hinsichtlich auszutauschender Leistungen zuungunsten des Bilanzierenden (vgl. IDW RS HFA 4)
 - z.B. Abnahmeverpflichtungen bei schlechteren Absatzmöglichkeiten, Schadensersatzansprüche aufgrund nur teilweiser Erfüllung, defizitäre Filialen bei faktischer Betreiberpflicht
 - Prüfung von möglichen Exit-Klauseln im Fall höherer Gewalt in Bezug auf Corona (sog. force-majeure-Klauseln)

Hinweis:

Keine Bildung einer Drohverlustrückstellung, wenn gestiegene Einkaufspreise „nur“ die Marge/den Gewinn schmälern. Bildung einer Drohverlustrückstellung nur dann, wenn insgesamt ein Verlust zu erwarten ist.

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- **Drohverlustrückstellungen**
 - Prüfung von Drohverlustrückstellungen bei **Mietverträgen mit Betreiberpflicht**



Beispiel:

Die Gamma GmbH hat einen langfristigen Mietvertrag für einen Laden in einem Einkaufszentrum, in dem sie ein Schuhgeschäft betreibt, abgeschlossen. Laut Mietvertrag ist die Gamma GmbH dazu verpflichtet, für die Vertragslaufzeit ein Schuhgeschäft in dem angemieteten Laden zu unterhalten. Aufgrund der Corona-Pandemie geht die Gamma GmbH davon aus, dass für die nächsten drei Jahre die laufenden Betriebskosten (insbesondere Miete) nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Aufgrund der vereinbarten Betreiberpflicht kann sich die Gamma GmbH dem drohenden Verlust nicht entziehen, weshalb eine Drohverlustrückstellung für die defizitäre Filiale anzusetzen ist.

- **Keine Drohverlustrückstellungen für Aufstockungsbeträge beim Kurzarbeitergeld**

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- **Drohverlustrückstellungen**
 - Bewertungseinheiten nach § 254 HGB i.V.m. **§ 5 Abs. 1a, 4a EStG**
 - Antizipative Bewertungseinheiten
 - Auflösung, falls das abgesicherte Geschäft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ausgeführt wird
 - Nicht-Antizipative Bewertungseinheiten
 - Auflösung, falls abgesichertes Geschäft oder Sicherungsgeschäft (im Falle eines Finanzinstruments mit Forderungscharakter) als akut ausfallgefährdet einzustufen ist
 - Folge: ggf. sind Bewertungseinheiten coronabedingt aufzulösen
 - **Grundsatz**: Handelsrechtliche Drohverlustrückstellung nicht in der Steuerbilanz
 - **Ausnahme**: Berücksichtigung von Drohverlustrückstellungen als Bestandteil einer **Bewertungseinheit, deren Ergebnis steuerrechtlich berücksichtigt wird**

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- **Drohverlustrückstellungen**
 - Bewertungseinheiten nach § 254 HGB i.V.m. **§ 5 Abs. 1a, 4a EStG**

Hinweis:

- Sind handelsrechtliche Bewertungseinheiten, die als Bestandteil ein schwebendes Geschäft mit einem Erfüllungsrückstand enthalten, coronabedingt aufzulösen, wird das Ergebnis der Bewertungseinheit nicht mehr steuerbilanziell berücksichtigt. Eine stattdessen handelsrechtlich zu erfassende Drohverlustrückstellung hat keinen Einfluss auf die Steuerbilanz, sodass sich ein erhöhtes steuerliches Ergebnis ergibt.
- Handelsrechtliche Bewertungseinheiten sind von Bedeutung für die Steuerbilanz.
- Auswirkungen der Corona-Pandemie auf bilanzierte Bewertungseinheiten sind zu prüfen.



1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Steuerbilanzielle Erleichterungen für Hochwassergeschädigte
 - Sog. **Katastrophenerlasse** wegen Unwetterereignissen im Juli 2021
 - **Wiederherstellungskosten** für Gebäude sind Erhaltungsaufwand
 - bis 70.000 Euro bei Gebäuden
 - Beginn der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren
 - **Sonderabschreibungen** für Betriebe:
 - Herstellungskosten für Wiederaufbau von Betriebsgebäuden
→ 30 % Sonderabschreibung im Wirtschaftsjahr der Herstellung und in beiden Folgejahren
 - Anschaffung oder Herstellung von vernichteter beweglicher Anlagegüter
→ 50 % Sonderabschreibung im WJ der Anschaffung oder Herstellung und in beiden Folgejahren
 - **Besondere Regelungen zur AfA** für wiederaufgebaute Betriebsgebäude und für bewegliche Ersatz-Anlagegüter

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz

- Steuerbilanzielle Erleichterungen für Hochwassergeschädigte
 - Sog. **Katastrophenerlasse** wegen Unwetterereignissen im Juli 2021
 - **Steuerfreie Rücklagen** für Ersatzwirtschaftsgüter
 - begründete Ausnahmefälle
 - in Wirtschaftsjahren vor der Anschaffung und Herstellung
 - maximal 30 bzw. 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Auflösung bei (keiner fristgerechten) Sonderabschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz
2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen
3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung
4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs
5. Steuerbilanzpolitik in Krisenzeiten

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

■ Corona-Steuerhilfegesetze

- Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 (BGBl. 2020 I, S. 1385 f.)
- Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 (BGBl. 2020 I, S. 1512-1516)
- Drittes Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.03.2021 (BGBl. 2021 I, S. 330 f.)
- Gesetzesentwurf vom 21.03.2022: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz



Hinweis:

Neben den unterschiedlichen Corona-Steuerhilfegesetzen wurden **auch zahlreiche verwaltungstechnische Maßnahmen** beschlossen.

Gesetz
zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Corona-Steuerhilfegesetz)

Vom 19. Juni 2020

Zweites Gesetz
zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Vom 29. Juni 2020

Drittes Gesetz
zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

Vom 10. März 2021

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

■ Fristenverlängerungen aufgrund von Corona

■ Reinvestitionen nach **§ 6b EStG** (§ 52 Abs. 14 Satz 4 EStG)

- Fristen für Anschaffung oder Herstellung von Ersatzinvestitionen, die am Schluss von Wirtschaftsjahren auslaufen, deren Stichtage zwischen dem 29.02.2020 und dem 01.01.2021 (dem 31.12.2020 und dem 01.01.2022) liegen
- Verlängerung um zwei Jahre (um ein Jahr)
- Weitere Verlängerung um ein Jahr durch das BMF mit dem vierten Corona-Steuerhilfegesetz

**Weitere Verlängerung
durch KöMoG**

■ **Ersatzbeschaffungen** nach R 6.6 EStR (BMF v. 13.01.2021, IV C 6 - S 2138/19/10002 :003)

- Fristen für eine Ersatzbeschaffung, die am Schluss von Wirtschaftsjahren auslaufen, deren Stichtage zwischen dem 29.02.2020 und dem 01.01.2021 liegen
- Verlängerung um ein Jahr

**Entwurf 4. Corona-Steuerhilfegesetz:
Verlängerung um ein Jahr**

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

- Fristenverlängerungen aufgrund von Corona
 - Reinvestitionen nach **§ 7g EStG** (§ 52 Abs. 16 Satz 3 EStG)
 - Fristen für Investitionsabzugsbeträge, die zwischen dem 31.12.2016 und dem 01.01.2018 gebildet wurden
 - Verlängerung um ein Jahr durch das BMF mit dem vierten Corona-Steuerhilfegesetz

**Weitere Verlängerung
durch KöMoG**

**Entwurf 4. Corona-
Steuerhilfegesetz:
Verlängerung um ein Jahr**



Hinweis:

Die unterschiedlichen Fristenverlängerungen erlauben es Unternehmen, ursprünglich geplante Investitionen bspw. aufgrund eines von der Corona-Pandemie negativ beeinflussten Marktumfelds zu verzögern, ohne steuerlich sanktioniert zu werden.

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

- Erweiterter steuerrechtlicher Rückwirkungszeitraum bei Umwandlungen
 - Registeranmeldungen im Wirtschaftsjahr 2020 und 2021
 - Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel und Einbringungen mit Schlussbilanz
 - Schlussbilanzstichtag entspricht steuerlichem Übertragungsstichtag
 - Schlussbilanzstichtag darf 12 anstelle von 8 Monaten vor Eintragung ins Handelsregister liegen

Hinweis:



Bei Verwendung einer Schlussbilanz für Zwecke von Umwandlungen darf diese auf einen Stichtag datieren, der anstelle von 8 Monaten 12 Monate vor der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister liegt, wenn die Eintragung **im Wirtschaftsjahr 2020 oder 2021** erfolgt. Da der steuerliche Übertragungsstichtag dem Stichtag der Schlussbilanz entspricht, ergibt sich eine Erweiterung des steuerlichen Rückwirkungszeitraums auf 12 Monate.

Ab 2022 kein verlängerter Rückwirkungszeitraum mehr!

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

- Steuererstattungen
 - durch 2. Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 und 3. Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.03.2021 **erhöhte und pauschale Verlustrückträge** möglich
 - Pauschaler Verlustrücktrag bei Steuerfestsetzung für Veranlagungszeitraum 2019 und 2020 von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Veranlagungszeitraums
 - (Pauschale) Verlustrückträge aus 2020 und 2021 in Höhe von EUR 10 Mio.



Hinweis:

Entwurf 4. Corona-Steuerhilfegesetz: Verlängerung des erweiterten und pauschalen Verlustrücktrags um ein Jahr; Rücktrag um zwei Jahre ab Veranlagungszeitraum 2022.



Achtung: Aktivierung der Steuererstattung aufgrund des Verlustrücktrags erst im Jahresabschluss des Verlustjahres!

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

■ Steuererstattungen

- Die Steuer(erstattungen) entstehen erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums
 - Erstattung aus Verlustrückträgen sind erst am Ende des entsprechenden Veranlagungszeitraums zu aktivieren
- da bei pauschalen Verlustrückträgen (noch) kein Verlust entstanden ist, kommt eine Aktivierung erst im nächsten Veranlagungszeitraum infrage
- frühzeitig zu berücksichtigender pauschaler Verlustrücktrag nach Veranlagungszeitraum 2020 ist wertbegründend für 2021 und deshalb erstmals in 2021 zu aktivieren

Ergebnis: per Ende 2021 Ansprüche aus **Verlustrücktrag prüfen!**



Hinweis:

Die Änderungen führen tendenziell zu einer **erhöhten Bilanzierung von Forderungen aus Steuererstattungsansprüchen.**

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

- Rückstellungen für Zinsen auf Steuernachforderungen (§ 233a AO)
 - Beschluss des BVerfG vom 08.07.2021 (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17; BGBl. I 2021, S. 4303).

Urteil:



- Verzinsung von Steuernachforderungen bzw. Steuererstattungen mit **6 %** p.a. war für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2014 mit den Grundgesetz **unvereinbar**
- **Aber:**
 - Verzinsungszeiträume bis 2018: bisheriges Recht bleibt anwendbar (**Fortgeltungsanordnung**)
 - Verzinsungszeiträume ab 2019: Nichtanwendung bisheriges Recht (**Unvereinbarkeitserklärung**)
- Regierungsentwurf eines **2. AOÄndG** vom 15.03.2022 / Beschluss Bundeskabinett vom 30.03.2022

Geplante Gesetzgebung:



- Zinssatz auf 0,15 % pro Monat → **1,8 %** p.a.
- Rückwirkend ab 01.01.2019
- Welcher (unterschiedlicher) **Zinssatz für Rückstellungsbemessung?**

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

- Aktuelle BFH-Rechtsprechung zur Wesentlichkeit
aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
 - BFH v. 16.03.2021 – X R 34/19:
 - „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind auch bei geringfügigen Beträgen zu bilden.“
 - Folgen:
 - Verpflichtende Aktivierung bei noch nicht eingereichten Steuerbilanzen
 - Wahlweise Korrektur in letzter noch änderbaren Steuerbilanz
 - Folgewirkungen auf hierauf folgende Steuerbilanzen

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

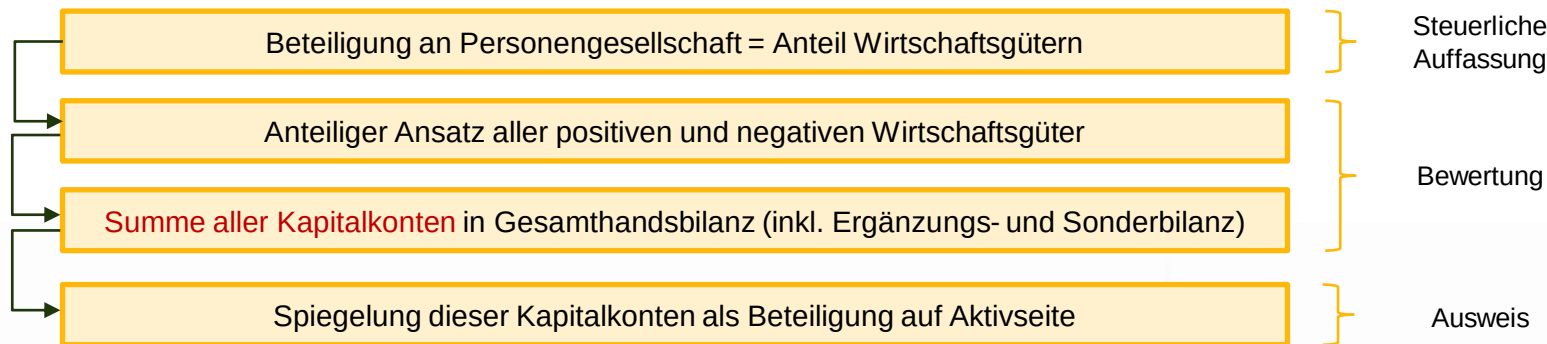
- Aktuelle BFH-Rechtsprechung zur Wesentlichkeit **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**
- Implikationen:
 - Aktivierung unwesentlicher Beträge in der Handelsbilanz, um Gleichlauf sicherzustellen
 - **Steuerbilanzpolitische Korrektur** von nicht bilanzierten „Altfällen“ möglich
 - Erfolgswirksame Aktivierung
 - grundsätzlich steuerpflichtig, sofern keine Auflösung erfolgt ist
 - gegebenenfalls von Vorteil in Verlustjahren

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

- Aktuelle BFH-Rechtsprechung zur Wesentlichkeit **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**
- Sichtweise des IDW
 - Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (**FAB**) hat sich in seiner 267. Sitzung zur handelsbilanziellen Bedeutung der BFH-Rechtsprechung geäußert.
 - Der FAB **lehnt die Anwendung des BFH-Urteils auf die handelsrechtliche Bilanzierung** der aktiven sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten **ab**. Dabei stützt sich der FAB auf die geltenden Grundsätze der **Wesentlichkeit**, Verhältnismäßigkeit sowie der **Wirtschaftlichkeit** der Bilanzierung (§ 243 Abs. 1 HGB), die den Vollständigkeitsgrundsatz nach § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB in gewissen Maßen einschränken.
 - Verzicht der Bildung von aktiven sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten unter der Bezugnahme des Wesentlichkeitsgrundsatzes, gilt nur für derartige geringfügige Beträge, die bei einer Nichtabgrenzung **einzeln als auch in Summe nicht zu einer Vermittlung einer falschen VFE-Lage** führen.

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

- E-Bilanz-Taxonomie 6.5 – BMF-Schreiben vom 09.07.2021
 - **Spiegelbildmethode**: Abbildung von Beteiligungen an Personengesellschaften



Hinweis:

- Durch die Spiegelbildmethode werden sämtliche Bewegungen auf den Kapitalkonten bei der Bilanzierung des Anteils nachvollzogen. Insofern kann es **steuerlich** auch zu einem **Ausweis über den Anschaffungskosten** kommen.
- Die steuerliche Behandlung weicht damit von dem handelsrechtlichen Verständnis der Beteiligung als Vermögensgegenstand und dem **handelsrechtlichen Anschaffungskostenprinzip** ab.



2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

■ E-Bilanz-Taxonomie 6.5 – BMF-Schreiben vom 09.07.2021

■ Stille Gesellschaft



Hinweis:

Der stille Gesellschafter beteiligt sich durch Einlage an einem Handelsgewerbe. In der Folge entsteht je nach Ausgestaltung eine **typische oder atypische stille (Personen-)Gesellschaft** mit dem Inhaber des Handelsgewerbes.



2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

- E-Bilanz-Taxonomie 6.5 – BMF-Schreiben vom 09.07.2021
 - **Atypische Gesellschaft**
 - selbstständiges Subjekt: Gewinnerzielung, -ermittlung, und Einkünftequalifikation
 - Mitunternehmerschaft: atypisch stiller Gesellschafter & Inhaber Handelsgewerbe
 - Darstellung als Personenhandelsgesellschaft wie „Außen-KG“
 - atypisch stiller Gesellschafter = Kommanditist; Inhaber Handelsgewerbe = Komplementär



Hinweis:

Die atypisch stille Gesellschaft hat eine **eigene E-Bilanz** nach den Taxonomie-Vorgaben für eine Personenhandelsgesellschaft abzugeben.

- Neue E-Bilanz-Taxonomie 6.5
 - Taxonomie 6.5 verpflichtend für Jahre, die nach 31.12.2021 beginnen; früher möglich
 - Anpassung bei Anteilen an Personenhandelsgesellschaften, **insb. atypisch stille Gesellschaft**

2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen

- E-Bilanz-Taxonomie 6.5 – BMF-Schreiben vom 09.07.2021
 - Bilanzierung beim **Inhaber des Handelsgewerbes**
 - Spiegelbildmethode: Summe der Kapitalanteile in Gesamthands-, Ergänzungs- und Sonderbilanz
 - Neue Untergliederung in der Position **Beteiligungen** in E-Bilanz
 - Neue Positionen für **Gewinn- und Verlustanteil**
 - Bilanzierung beim **stillen Gesellschafter**
 - Spiegelbildmethode: Summe der Kapitalanteile in Gesamthands-, Ergänzungs- und Sonderbilanz
 - Neue Untergliederungen in den Positionen **Finanzanlagen** und **sonstige Vermögensgegenstände** in E-Bilanz

Literaturhinweis: *Braun/Herrmann/Kusch/Maiworm*, Die stille Gesellschaft in der Handels- und Steuerbilanz – Anwendungsfragen und Besonderheiten unter Berücksichtigung der geplanten Taxonomie-Version 6.5, NWB 2020, S. 3348 ff.

Inhaltsverzeichnis

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz
2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen
3. **Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung**
4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs
5. Steuerbilanzpolitik in Krisenzeiten

3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung

■ Fördermaßnahmen – Überblick für Unternehmen

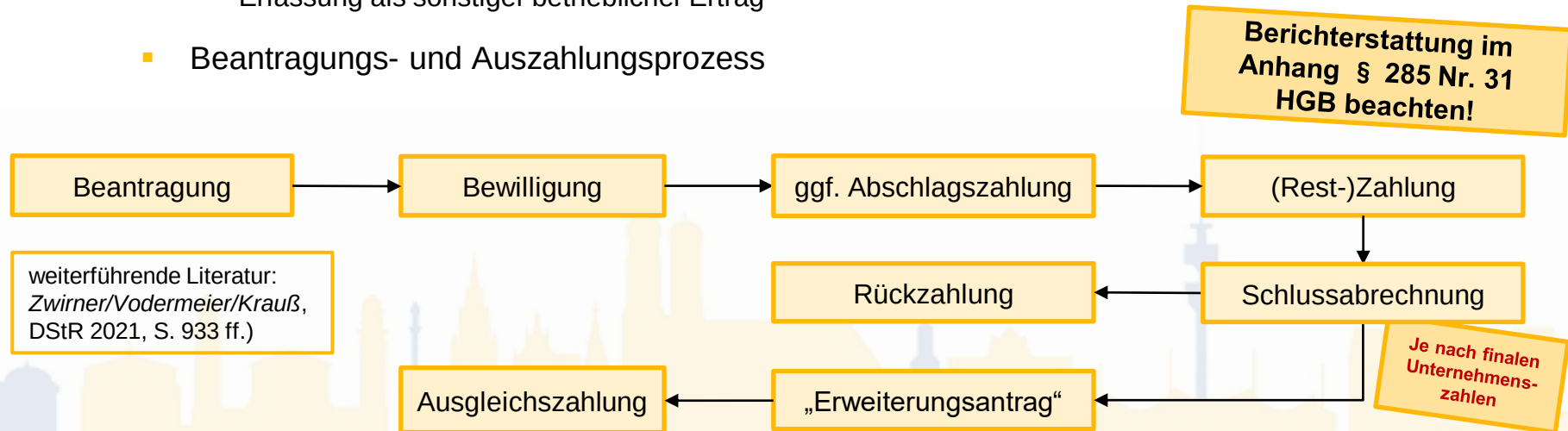
Programm	Förderzeitraum	Antrag bis
Corona ÜH I	Juni-August 2020	Frist abgelaufen
Corona ÜH II	September-Dezember 2020	Frist abgelaufen
Novemberhilfe	November 2020	Frist abgelaufen
Dezemberhilfe	Dezember 2020	Frist abgelaufen
Neustarthilfe	Januar-Juni 2021	Frist abgelaufen
Corona ÜH III	Januar-Juni 2021, zudem ggf. rückwirkend für November und Dezember 2020	Frist abgelaufen
Corona ÜH III plus	Juli-Dezember 2021	Frist abgelaufen
Neustarthilfe plus	Juli-Dezember 2021	Frist abgelaufen
Corona ÜH IV	Januar-Juni 2022	15.06.2022
Neustarthilfe 2022	Januar-Juni 2022	15.06.2022

zahlreiche verschiedene Programme mit teilweise vollkommen unterschiedlichen Antragsvoraussetzungen etc.

Zudem: verpflichtende Schlussabrechnung aller Anträge aktuell einheitlich bis **31.12.2022**

3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung

- Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfe
 - Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen ohne Rechtsanspruch zu den betrieblichen Fixkosten bzw. als Zuschuss wegen Umsatzausfall
 - Erfassung als sonstiger betrieblicher Ertrag
 - Beantragungs- und Auszahlungsprozess



3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung

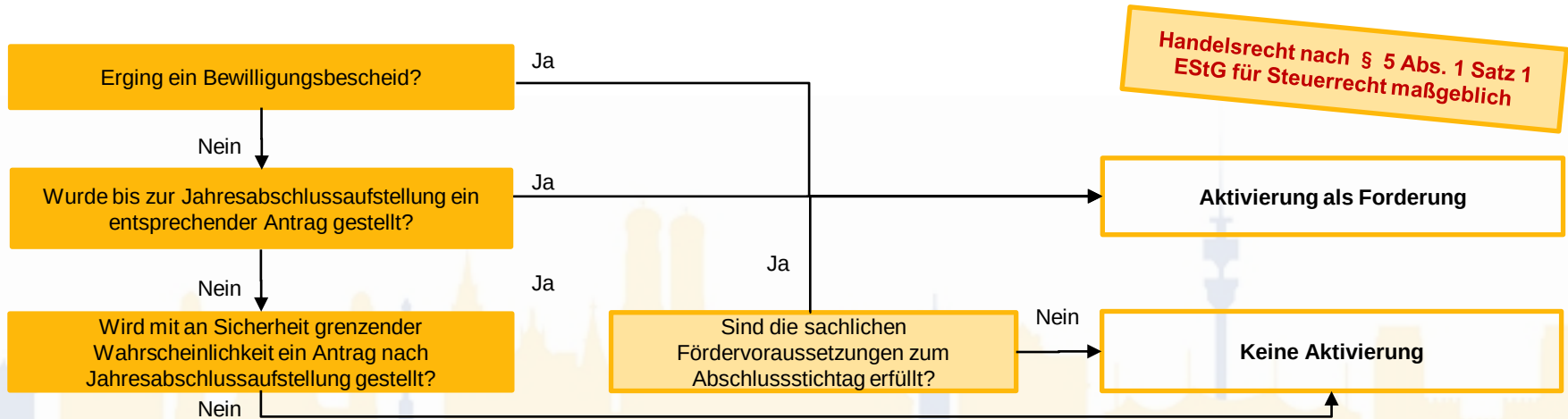
- Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfe
 - Aktivierungszeitpunkt
 - Grundsätzlich nach IDW St/HFA 1/1984
 - wenn Voraussetzungen am Abschlussstichtag vorlagen und nach verbindlicher Zusage
→ Bewilligungsbescheid einschlägig
 - nach fachlichem Hinweis des IDW aus 2021
 - wenn Voraussetzungen am Abschlussstichtag vorlagen und wenn Antrag gestellt wurde oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird → gestellter Antrag besitzt Indikatorfunktion; Bewilligungsbescheid nicht ausschlaggebend

Hinweis:

- Der Anspruch auf Förderung ist als sonstiger Vermögensgegenstand zu aktivieren
- Förderzahlungen sind gegen den Förderanspruch zu verbuchen

3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung

- Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfe
 - Aktivierungszeitpunkt
 - damit gilt für die Aktivierung von Corona-Finanzhilfen für gewöhnlich Folgendes
(vgl. ähnlich Zwirner/Vodermeier/Krauβ, BC 2021, S. 172)



3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung

- Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfe
 - Erwartete **Rückzahlungsverpflichtungen**...
 - ...sind unmittelbar bei der Forderungsbewertung zu berücksichtigen
 - Sofern bereits eine Förderzahlung erfolgt ist, ist der Ansatz einer sonstigen Verbindlichkeit in Höhe der erwarteten „Überzahlung“ sachgerecht

Hinweis:

Bei vorliegenden **Bewilligungsbescheiden** im Wertaufhellungszeitraum und regelmäßig bei gestellten Anträgen hat zum Bilanzstichtag eine entsprechende Aktivierung und Ertragsrealisierung zu erfolgen.

Ist der **Antrag bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht gestellt**, muss zum Abschlussstichtag eine ausreichend belastbare und hinreichend sichere Beurteilung erfolgen, dass/ob die sachlichen Voraussetzungen am Abschlussstichtag vorliegen und dem noch zu stellenden Antrag auch in entsprechender Höhe stattgegeben werden wird.

Bei gegebenen **sachlichen Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung** im Rahmen der Schlussabrechnung und wenn ein solcher Antrag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird, ist auch eine Aktivierung vorzunehmen.



3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung

■ Beispiele zur Bilanzierung von Corona-Finanzhilfen

Aktivierung ohne Bescheid	Aktivierung ohne Antrag	Rechnungsabgrenzung	Rückzahlungsverpflichtung	Aktivierung wegen Schlussabrechnung
Die Alpha GmbH hat ÜH III Plus am 28.11.2020 beantragt. Ein Bescheid liegt bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 nicht vor.	Zum Ende der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 geht die Beta GmbH anhand der finalen Zahlen schließlich davon aus, für ÜH III Plus antragsberechtigt zu sein.	Der Gamma GmbH geht der Bescheid für ÜH III Plus noch vor Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.10.2021 ein.	Die Delta GmbH erhielt auf Grundlage eines Bescheids ÜH II. Hiernach stellt sich heraus, dass ursprünglich prognostizierte Umsätze tatsächlich höher ausfallen.	Der Epsilon GmbH wurde ÜH II bewilligt. Hiernach stellt sich heraus, dass aufgrund eines Fehlers zu wenig ÜH II beantragt wurde. Der Fehler soll bei der Schlussabrechnung korrigiert werden.
Mit Hinweis auf einen quasi-sicheren Anspruch ist eine Aktivierung zum 31.12.2021 vertretbar.	Sofern die Beta GmbH mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Antragsvoraussetzungen erfüllt und den Antrag stellen wird, ist eine Aktivierung zum 31.12.2021 vertretbar.	Die ÜH III Plus betrifft auch die Monate Nov. bis Dez. 2021 des nächsten Geschäftsjahrs. Deshalb ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen und im nächsten Geschäftsjahr aufzulösen	Die Delta GmbH geht davon aus, bei der Schlussabrechnung Rückzahlungen leisten zu müssen. Deshalb muss sie schon vorzeitig eine sonstige Verbindlichkeit erfassen.	Sofern die Beta GmbH mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Antragsvoraussetzungen erfüllt und den Antrag bei der Schlussabrechnung stellt, ist eine Aktivierung zum 31.12.2021 vertretbar.
Forderung an sbE	Forderung an sbE	Forderung an sbE pRAP	sbA an sonst. Verb.	Forderung an sbE

3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung

- „automatische Mitteilung“ der gewährten Corona-Hilfe
- **(Elektronische) Mitteilungspflicht** über Corona-bedingte Hilfeleistungen und verhängte Ordnungsgelder
 - Dritte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung
 - Einführung einer Mitteilungspflicht hinsichtlich der **steuerpflichtigen Corona-Förderungen** an die Finanzverwaltung

Entscheidend:

wol/bei wem wurde **welche** Corona-Förderung in **welcher Höhe wann** bilanziell erfasst?

Bundesrat

Drucksache

518/20

09.09.20

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A. Problem und Ziel

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise werden vielen Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen erheblich betroffen sind, von Bund und Ländern Unterstützungsleistungen gewährt (u. a. Corona-Soforthilfen und Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen). Bei diesen Leistungen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Deren Besteuerung ist sicherzustellen.

Außerdem ist das bislang papiergebundene Mitteilungsverfahren nach der Mitteilungsverordnung mittelfristig auf ein zeitgemäßes elektronisches Verfahren umzustellen. Damit wird der Erfüllungsaufwand sowohl der mitteilungspflichtigen Stellen als auch der Finanzbehörden dauerhaft und deutlich vermindert.

Nach Erkenntnissen der Rechnungshöfe müssen zudem die Finanzbehörden punktuell in die Lage versetzt werden, die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen besser als bisher zu gewährleisten.

B. Lösung

Zum einen werden die öffentlichen Stellen, die die vorgenannten Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen bewilligen, zur Mitteilung dieser Zahlungen an die Finanzverwaltung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verpflichtet.

Zum anderen wird in der Mitteilungsverordnung bestimmt, dass die Mitteilungen von den mitteilungspflichtigen Stellen ab 2025 nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind. Zudem werden die Finanzbehörden künftig in die Lage versetzt, die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen in den von den Rechnungshöfen erkannten Fällen wirksamer als bisher zu gewährleisten.

3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung

- Corona-Finanzhilfen bei verbundenen Unternehmen
 - Ein antragstellendes Verbundunternehmen
 - **nur ein Verbundunternehmen** beantragt **für den gesamten Verbund**
 - Unternehmenszahlen, wie Umsätze, Fixkosten, Mitarbeiterzahl, werden kumulativ betrachtet
 - Förderzahlung geht nur dem antragstellenden Unternehmen zu



Hinweis:

Es stellt sich die Frage nach der Verteilung der Förderzahlung auf die einzelnen Verbundunternehmen.

3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung

- Corona-Finanzhilfen bei verbundenen Unternehmen
 - Mögliche **Auswirkungen** der Verteilung von Förderzahlungen im Verbund
 - Verlustbeschränkung bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG)
 - Gefährdung ertragsteuerlicher Organschaft und von Ergebnisabführungsverträgen
 - Verdeckte Entnahmen und Einlagen bei KapG
 - Steuerwirkung der Förderzahlung allgemein
 - Allgemeine **Allokationsmöglichkeiten** der Förderzahlung
 - keine Weiterleitung an die anderen Verbundunternehmen (bei entsprechender Begründung)
 - Verteilung nach eigenem Ermessen (aber entsprechend zu dokumentieren!)
 - Verteilung nach geförderter Betroffenheit (Verteilungsschlüssel?)

3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung

■ Corona-Finanzhilfen bei verbundenen Unternehmen

FinMin. Schleswig-Holstein v. 07.05.2021, VI 313-S 2743-013:

- Weiterleitung betrieblich veranlasst, soweit nach den Gesamtumständen wirtschaftlich begründet
→ Aufwandsbuchung bei antragstellenden, Ertragsbuchung bei empfangendem Unternehmen
- Weiterleitung gesellschaftsrechtlich veranlasst, soweit höhere oder geringere Beträge weitergeleitet werden, als nach den Gesamtumständen wirtschaftlich zustehen → Prüfung von verdeckter Einlage / verdeckte Gewinnausschüttung

Hinweis:

- (wohl) keine unmittelbare Verpflichtung zur Weiterleitung
- Weiterleitung nach den wirtschaftlichen Begebenheiten der zu berücksichtigenden Gesamtumstände
- Verteilungsschlüssel einzelfallabhängig

Frage

IDW Eingabe an BMF vom 23.09.2021

- Aufteilung wohl i.d.R. geboten und Aufteilungsgrundsätze fraglich
- Rechtssichere und handhabbare Regelungen erforderlich
- Regelungen sollen prospektiv anzuwenden sein

Antwort

Antwort des BMF vom 09.02.2022

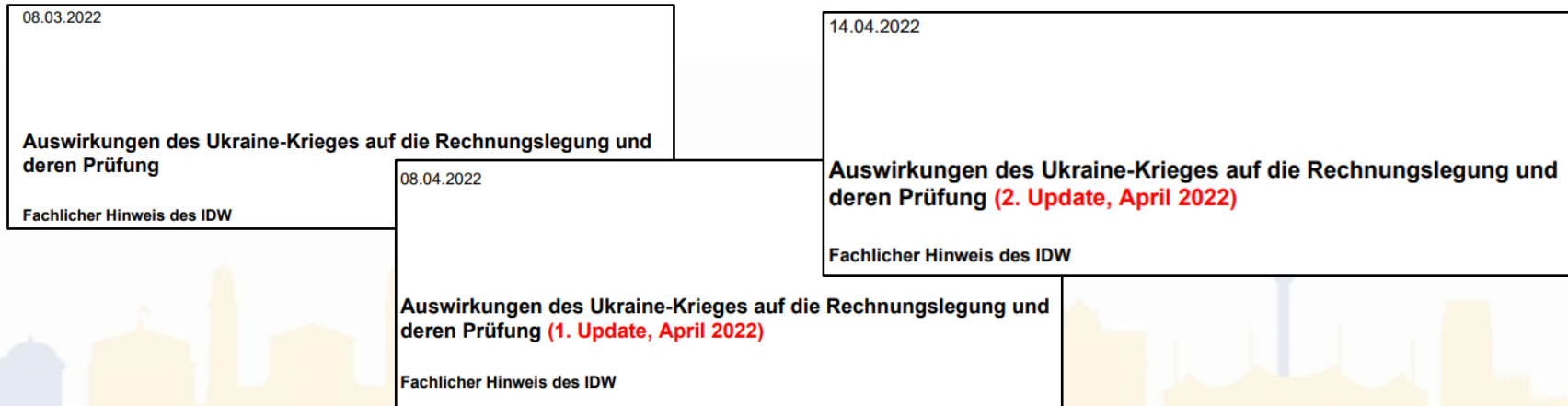
- Kein dringender steuerlicher Handlungsbedarf
- Weiterleitung betrieblich veranlasst, soweit nach Umständen des Unternehmens
- Konkreter Maßstab nicht zielführend
- Maßstab muss aber angemessen bzw. sachgerecht sein

Inhaltsverzeichnis

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz
2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen
3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung
4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs
5. Steuerbilanzpolitik in Krisenzeiten

4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Rechnungslegung und Prüfung
 - Grundversion vom 08.03.2022 (Stichtage vor Kriegsausbruch)
 - Update 1 vom 08.04.2022 (Stichtage nach Kriegsausbruch)
 - Update 2 vom 14.04.2022 (Ergänzung um IFRS Finanzinstrumente)



4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Steuerrecht
 - Zusammenfassung des BMF-Schreibens 17.03.2022 zur Ukraine-Hilfe

IDW > Themen & Branchen

BMF-Schreiben zur Ukraine-Hilfe

Anlässlich des Krieges in der Ukraine hat die Finanzverwaltung zur Förderung und Anerkennung des gesamtgesellschaftlichen Engagements der Bürgerinnen und Bürger und auch von Unternehmen mit Datum vom 17.03.2022 eine Verwaltungsanweisung erlassen, die zahlreiche Billigkeitsregelungen für Maßnahmen vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022 vorsieht.



Hinweis:

Die fachlichen Hinweise des IDW zum Ukraine-Krieg sind – wie auch schon die IDW-Hinweise zu Corona – unter www.idw.de in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar.

4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Stichtage vor Kriegsausbruch
 - Beginn des Ukraine-Krieges am 24.02.2022 → **wertbegründend**
 - Als „Vorgang von besonderer Bedeutung“ (§§ 285 Nr. 33, 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB) in der **Nachtragsberichterstattung** berichtspflichtig in Bezug auf
 - Art,
 - finanzielle Auswirkungen.



Hinweis:

Falls die Annahme der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr** zutrifft, ergeben sich allerdings zwingend Auswirkungen auf Stichtage vor Kriegsausbruch. Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat dann mit Liquidationswerten zu erfolgen (IDW RS HFA 17, Tz. 2).

4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Stichtage nach Kriegsausbruch
 - Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Zerstörung von Lagerhallen
 - Forderungsausfälle
 - Werthaltigkeit von Wertpapieren
 - **Keine Besonderheiten** in der Handhabung
 - Verfügungsbeschränkungen bei liquiden Mitteln
 - Ausweis: insb. **Sonstige Vermögensgegenstände**
 - Bei wesentlichem Umfang Erläuterung im Anhang empfohlen



Hinweis:

Liquide Mittel gelten bspw. als verfügungsbeschränkt, wenn sie im Ausland eingefroren bzw. gesperrt sind oder wenn Währungskonten nicht mehr konvertiert werden können, sodass keine Zurechnung mehr nach § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB erfolgt.

4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Stichtage nach Kriegsausbruch
 - Drohverlustrückstellungen
 - Schwebendes Geschäft mit vereinbarten fixen Entgelt
 - Wert der Gegenleistung bleibt hinter der eigenen Leistung zurück
 - Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - Ordnungs- oder bußgeldbewehrter Verstoß gegen Sanktionsregelungen



Hinweis:

Restriktionen im Zahlungsverkehr haben keine Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung von fälligen Schulden, die deshalb nicht beglichen werden können.

4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Stichtage nach Kriegsausbruch
 - Fehlende Fremdwährungsnotierung
 - Solange konvertibel: Inoffizielle oder **Graumarktkurse** verwenden
→ Beachtung der **Einzelbewertung** und des **Vorsichtsgebots**
 - Vereinfachung beim Ansatz: zeitraumbezogene Durchschnittskurse (statt Geld- oder Briefkurse), sofern unwesentliche Auswirkungen
→ Anwendbarkeit prüfen wg. **gestiegener Volatilität**
 - Folgebewertung: **Differenzierung** von Änderungen des **beizulegenden Zeitwerts** und des **Fremdwährungskurses**
 - Wechselkursbedingte Wertminderungen auch bei nur vorübergehender Dauer
 - Wertminderung bei gesunkenem beizulegendem Zeitwert nur bei Dauerhaftigkeit
 - unterschiedliche Behandlung hinsichtlich außerplanmäßiger Abschreibungen

4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Stichtage nach Kriegsausbruch
 - Angaben im Anhang
 - Abhängig von unternehmensspezifischer **Betroffenheit**
 - Würdigung im **Einzelfall**
 - Beispiele mit erhöhter Relevanz:
 - Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften bei allgemeinen Erläuterungen (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
 - Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 HGB)
 - Haftungsverhältnisse (§ 285 Nr. 27 HGB)
 - Erträge und Aufwendungen mit außergewöhnlicher Bedeutung oder Größenordnung (§ 285 Nr. 31 HGB)
 - Nachtragsberichterstattung (§ 285 Nr. 33)



Hinweis:

Sind Unternehmen von der Aufstellung eines Anhangs befreit, müssen stattdessen Angaben unter der Bilanz gemacht werden, wenn wesentliche Unsicherheiten bestehen, die **bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit** aufwerfen.

4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Stichtage nach Kriegsausbruch
 - Beurteilung Going Concern
 - erhöhte Anforderungen an die Beurteilung der künftigen Unternehmensfortführung
 - Unsicherheiten bei der Prognose müssen in der Planungsrechnung berücksichtigt werden
 - Angaben im Lagebericht
 - Würdigung der aktuellen Entwicklung für die Berichterstattung im Risikobericht
 - Erleichterungen bei der Prognoseberichterstattung



Hinweis:

Going Concern und Risiken/Chancen sowie Prognose sind zu beurteilen zum Zeitpunkt der Aufstellung (!) des Abschlusses bzw. Lageberichts!

4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Auswirkungen u.a. auf...
 - Berichterstattung im Anhang
 - BEISPIEL: In ihrem **Nachtragsbericht** im Anhang zum Jahresabschluss 2021 berichtet die A-GmbH darüber, dass aufgrund der aktuellen Kriegssituation die zum 31.12.2021 angesetzten Vorräte ggf. nicht mehr werthaltig sind, dass Forderungsausfälle zu erwarten sind und die künftige Unternehmensfortführung nur dank Kreditfinanzierungen in Deutschland möglich sein wird. Alle vorgenannten Effekte werden das Geschäft der A-GmbH im Jahr 2022 deutlich belasten. Diese Nachtragsberichterstattung basiert auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses (geplant im März 2022) vorliegenden Informationen.

Quelle: Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung und Prüfung, BC 04 2022, S. 156

4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Auswirkungen u.a. auf...
 - Berichterstattung im Lagebericht, insb. Chance, Risiko & Prognose
 - BEISPIEL: Im **Risikobericht** informiert die A-GmbH über künftige Risiken aus dem Zahlungsausfall von Kunden in Russland und der Ukraine sowie etwaige Risiken aus eingegangenen Verpflichtungen, die die A-GmbH bei bestehenden Lieferkettenausfällen nicht mehr erfüllen kann. Zudem berichtet sie über das Risiko von Liquiditätsengpässen. Wenn und soweit die A-GmbH ein einzelnes Risiko oder die Summe wesentlicher Einzelrisiken als bestandsgefährdend einstuft, hat sie hierüber gesondert im Lagebericht zu berichten.
 - BEISPIEL: Während die A-GmbH in der Vergangenheit in ihrem **Prognosebericht** verlässliche Intervallaussagen zu den für das kommende Geschäftsjahr erwarteten Umsatzerlösen und Ergebnissen machen konnte, ist ihr dies angesichts des Ukraine-Krieges bei der Erstellung ihres Prognoseberichts für den Lagebericht zum Geschäftsjahr 2021 nicht möglich. Sie beschränkt sich daher auf rein komparative Prognosen und berichtet, dass sie einen erheblichen Umsatzeinbruch und ein stark negatives Ergebnis für das Jahr 2022 erwartet.

Quelle: Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung und Prüfung, BC 04 2022, S. 156

4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

- Auswirkungen u.a. auf...
 - Beurteilung Going Concern zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlusses
 - BEISPIEL: Aufgrund des im Februar 2022 begonnenen Ukraine-Krieges ist das Geschäft der A-GmbH nahezu gänzlich zum Erliegen gekommen. Die A-GmbH erhält keine Zahlungen mehr von ihren Kunden in der Ukraine und in Russland, kann bestehende Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden nicht mehr erfüllen, da sie keine Lieferungen mehr aus der Ukraine und Russland erhält. Die Forderungen zum 31.12.2021 stuft die A-GmbH zwischenzeitlich als uneinbringlich ein. Zudem kann sie nicht mehr auf ihre Liquidität in der Ukraine und Russland zugreifen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die A-GmbH nicht mehr von einer **positiven Unternehmensfortführung** ausgeht. Dementsprechend schreibt sie zum 31.12.2021 wesentliche Teile ihrer Aktiva ab, bildet hohe Rückstellungen und weist einen hohen Verlust aus.

Quelle: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und Prüfung, BC 04 2022, S. 156

Inhaltsverzeichnis

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuerbilanz
2. Steuerliche Erleichterungen und gesetzliche Neuerungen
3. Corona-Finanzhilfen – Überblick und Bilanzierung
4. Erste Auswirkungen des Ukraine-Kriegs
5. Steuerbilanzpolitik in Krisenzeiten

5. Steuerbilanzpolitik in Krisenzeiten

- **Steuerbilanzpolitik** ist während der Corona-Krise deutlich aufgewertet
 - Mehr **Teilwertabschreibungen** möglich
 - Sachanlagen, Maschinen, Produktionsstillstand
 - Börsennotierte Wertpapiere, Marktverwerfungen
 - Umlaufvermögen, Vorräte überbewertet, ausfallgefährdete Forderungen

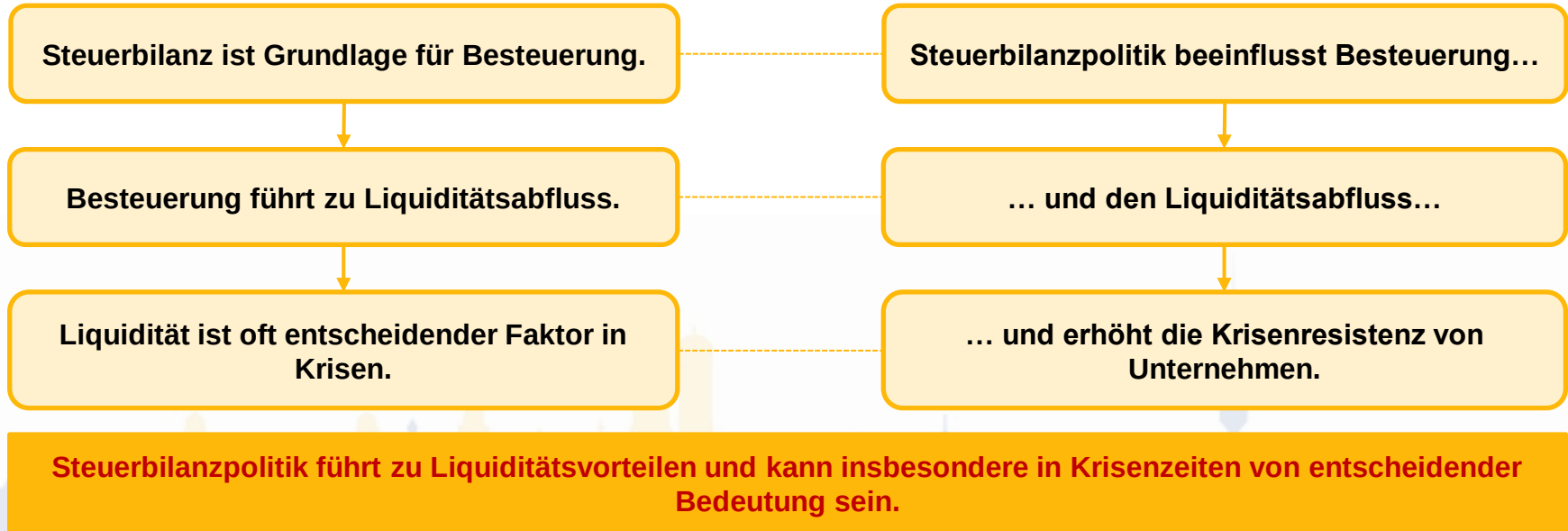


Hinweis: Risiken und Wertberichtigungsbedarf in den Bilanz nehmen zu!

- Eingeführte Wahlrechte bei **AfA-Methoden** aufgrund der Corona-Pandemie
 - degressive AfA
 - sofort-AfA für digitale Wirtschaftsgüter
- **Fristenverlängerungen** aufgrund der Corona-Pandemie
 - Reinvestitionen nach § 6b EStG
 - Ersatzbeschaffungen nach R 6.6 EStR
 - Investitionen § 7g EStG

5. Steuerbilanzpolitik in Krisenzeiten

- Steuerbilanzpolitik führt zu gegebenenfalls notwendigen Liquiditätsvorteilen

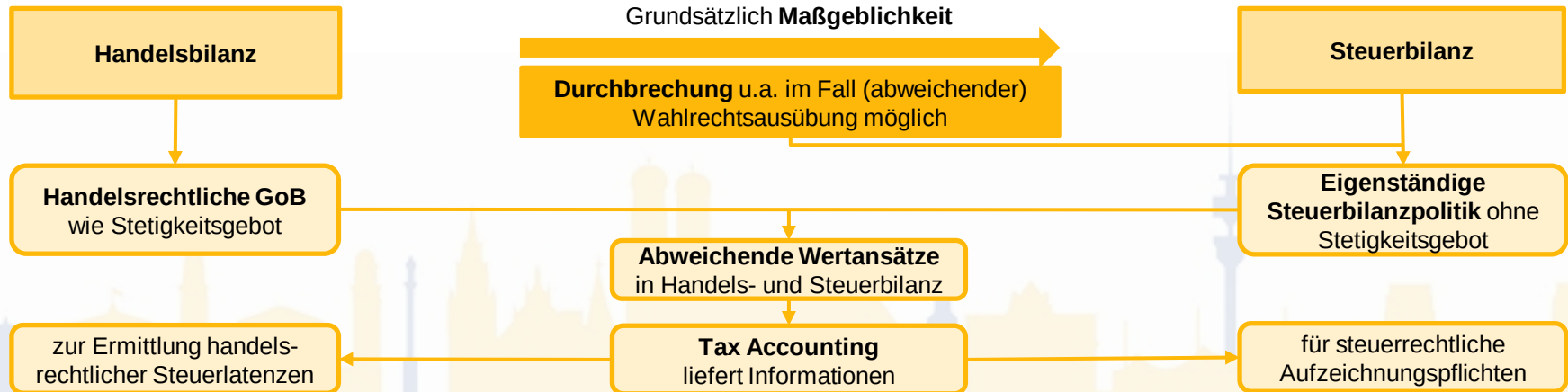


5. Steuerbilanzpolitik in Krisenzeiten

- Auch **sonstige Möglichkeiten** zur Steuerbilanzpolitik sind von erhöhter Bedeutung
 - Wahlweise Teilwertabschreibungen
 - Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren
 - AfA: Methodenwahl und Nutzungsdauern
 - Investitionszuschüsse
 - Steuerrechtliche Subventionsvorschriften
 - Reinvestitionen, § 6b EStG
 - Ersatzbeschaffungen, R 6.6 EStR
 - Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträge, § 7g EStG
 - ...

5. Steuerbilanzpolitik in Krisenzeiten

- Vorteilen der Steuerbilanzpolitik stehen gewisse „Nachteile“ gegenüber
 - Steuerrechtliche Aufzeichnungspflichten
 - Latente Steuern in der Handelsbilanz
 - Tax Accounting



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



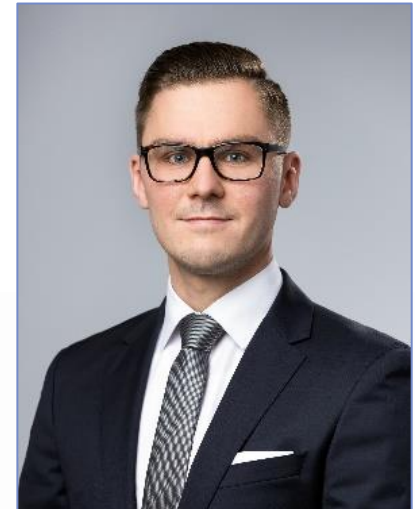
Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Michael Vordermeier, StB
 - michael.vordermeier@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-274
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2022

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de



19. Mai 2022, 12.00 Uhr

Steuerbilanzpolitik und aktuelle steuerliche
Rechtsprechung



07. Juli 2022, 12.00 Uhr

Besteuerung von E-Mobilität und
Photovoltaikanlagen



13. Oktober 2022, 12.00 Uhr

Konzern: Konsolidierung, Kontrolle und
Kommunikation



17. November 2022, 12.00 Uhr

Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Willkommen

[Startseite](#)

[Veranstaltungen](#)

[Veranstaltungsort](#)

[Veranstalter](#)

[Anmeldung](#)

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen der Reguvis Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Fachinformationen, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 05/2022. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.